

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Walheim

§ 1

Benutzungsberechtigung

1. Die Gemeindebücherei Walheim ist eine kulturelle Einrichtung der Gemeinde Walheim und steht allen Einwohnern kostenlos zur Verfügung. Die Benutzung der Gemeindebücherei erfolgt in der Form eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses.
2. Zur Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist ein Leseausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgehändigt wird. Die Anmeldung muss vom Benutzer persönlich vorgenommen werden. Anmeldegebühren werden nicht erhoben.
3. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden wöchentlich im Mitteilungsblatt bekannt gegeben und hängen im Eingang der Gemeindebücherei aus.

§ 2

Ausstellung eines Leseausweises

1. Zur Ausstellung eines Leseausweises sind unter Vorlage eines gültigen Ausweises folgende Personalien des Benutzers anzugeben:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer
- Email-Adresse

Kinder können ab 6 Jahren einen Ausweis erhalten. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

2. Änderungen der Personalien sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
3. Die Daten der Benutzer werden zur Bearbeitung der Medienausleihe und für statistische Zwecke in der Bücherei automatisch gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Bearbeitung der Medienausleihe erforderlich ist, insbesondere wenn die entliehenen Medien und eventuelle Säumnisgebühren nach überschreiten der Leihfristen auf dem Rechtsweg eingezogen werden müssen.
4. Der Verlust des Leseausweises ist der Bücherei umgehend mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € zu entrichten.

§ 3 Ausleihe von Medien

1. Das Büchereisortiment an Medien beinhaltet Bücher, CDs, CD-ROMs, Filme (VHS und DVD), Hörbücher und Zeitschriften. Für Bücher beträgt die Leihfrist vier Wochen und für CDs, Filme sowie Hörbücher jeweils 2 Wochen. Zeitschriften werden manuell gelistet. Nach Ablauf dieser Frist müssen ausgeliehene Medien ohne schriftliche Aufforderung zurückgegeben werden. Die Leihfrist kann noch zweimal verlängert werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich, wenn die Medien von einem anderen Benutzer vorbestellt sind.
2. Bei schriftlicher oder telefonischer Verlängerung muss die Benutzerin / der Benutzer Nachname und Vorname oder die Ausweisnummer angeben.
3. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen begrenzt werden.
5. Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält einen Kontobeleg, auf dem alle entliehenen Medien und das jeweilige Rückgabedatum vermerkt sind.
6. Medien die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können bei der Kreisergänzungsbücherei gegen eine Gebühr von 1,-- € bestellt werden, falls sie dort erhältlich sind. Ebenso ist die eigene Recherche (keine Bestellung) über das Internet unter „KEB Ludwigsburg“ möglich.
7. Medien, die für Referate bzw. Buchvorstellungen in der Schule gebraucht werden, können gegebenenfalls über die übliche Frist hinaus verlängert werden.

§ 4 Gebühren

1. Erfolgt die Rückgabe der Medien nicht rechtzeitig, wird nach dem 3. Tag (es zählen die Öffnungstage der Bücherei) eine Säumnisgebühr von 0,25 € pro Medium und Woche erhoben. Die Erhebung einer Säumnisgebühr ist unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
2. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,-- € je Medium erhoben. Ab der 3. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,-- € fällig. Die Bücherei versendet das Mahnschreiben an die letzte mitgeteilte Adresse des Benutzers. Das Postzustellungsrisiko trägt nicht die Bücherei.
3. Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die Medien und die angefallenen Gebühren auf dem Rechtsweg eingezogen.
4. Eine Änderung der Gebühren ist der Bücherei vorbehalten und umfasst alle bereits bestehende Nutzungsverhältnisse sowie Neuanmeldungen.

§ 5 Beschädigung von Medien/Haftung

1. Die sorgfältige Behandlung der Medien sollte das Anliegen eines jeden Benutzers sein. Für verlorene oder beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Bereits vorhandene Beschädigungen sind der Bücherei unverzüglich zu melden.
2. Zu Hause entstandene Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
3. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien dem Benutzer entstehen.
4. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten zur Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes

1. Der Internet-Arbeitsplatz steht den Benutzerinnen und Benutzern der Gemeindebücherei Walheim zur Verfügung. Während der Öffnungszeiten kann er nach Anmeldung bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern kostenlos genutzt werden.
2. Die Nutzung ist pro Besucherin / Besucher und Öffnungstag auf maximal 30 Minuten begrenzt.
3. Kinder ab 7 Jahren dürfen selbstständig den Internet-Arbeitsplatz benutzen, vorausgesetzt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten liegt vor. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Internet-Arbeitsplatz nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Es wird hiermit drauf hingewiesen, dass die Inhalte der im Internet verfügbaren Ressourcen und Materialien außerhalb unserer Verantwortung liegen.
4. Erlaubte Nutzungsarten:
 - Recherchen für Schule und den privaten Bereich
 - Spielen im Internet, jedoch keine Gewaltspiele
 - E-Mails versenden und empfangen im Rahmen freier E-Mail-Dienste im world wide web
5. Für Ausdrücke wird pro Blatt eine Gebühr von 0,05 € erhoben.
6. Nicht erlaubt ist das Herunterladen von Dateien sowie das Anlegen von eigenen Dateien.
7. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Serverstörungen. Außerdem übernimmt die Bücherei keine Verantwortung für Folgen, die durch die Benutzung des Internets entstehen, wie z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
8. Wird gegen die Benutzungsregeln verstoßen, kann diese Person von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Beratung

Die Mitarbeiter/innen sind gerne bei der Mediensuche behilflich. Die Einsichtnahme in den Medienkatalog ist nur den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Bücherei am Ausleihe-PC gestattet.

§ 8 Sonstiges

1. In der Bücherei besteht die Möglichkeit zu spielen oder zu malen. Material wird auf Anfrage von den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.
2. In begrenztem Maß und nur in Absprache mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Bücherei können im Flur vor der Bücherei Plakate aufgehängt bzw. Infomaterial ausgelegt werden.

§ 9 Anerkennung der Benutzungsordnung

1. Mit der Ausstellung des Leseausweises wird die Benutzerin / der Benutzer auf die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hingewiesen. Durch seine Unterschrift erkennt sie / er die Bestimmungen an und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.
2. Personen, die wiederholt gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei Walheim ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 17. Mai 2007 in Kraft und ersetzt damit die bestehende Benutzungsordnung von 1998/2002.

Walheim, 16. Mai 2007

Albrecht Dautel
Bürgermeister